

# Abfallreglement

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		Seite
<b>1. Allgemeines</b>		<b>3</b>
Art. 1	Gemeindeaufgabe, Aufgabenerfüllung durch/für Dritte	3
Art. 2	Organisation, Durchführung	3
Art. 3	Information	3
Art. 4	Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten, Zutritt, Kontrollen	4
Art. 5	Benützungspflicht	4
Art. 6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	4
Art. 7	Verfahren	4
<b>2. Siedlungsabfälle</b>		<b>5</b>
<b>a) Gemeinsame Bestimmungen</b>		<b>5</b>
Art. 8	Begriff	5
Art. 9	Öffentliche Abfallkörbe	5
Art. 10	Verbrennen	5
Art. 11	Abfallzerkleinerer, Abfallverdichtung	5
Art. 12	Separatsammlung	5
Art. 13	Unterstützung	6
Art. 14	Ausschluss von der Abfuhr	6
<b>b) Hauskehricht</b>		<b>6</b>
Art. 15	Begriff	6
Art. 16	Behälter und Gebinde	7
Art. 17	Abfuhrtage, Sammelstellen	7
Art. 18	Bereitstellung	7
<b>c) Sperrgut</b>		<b>7</b>
Art. 19	Begriff	7
Art. 20	Abfuhr	7
<b>d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</b>		<b>8</b>
Art. 21	Beseitigung	8
Art. 22	Direktlieferung	8
Art. 23	Behälter und Gebinde	8
<b>e) Kompostierbare Abfälle und Tierkörper</b>		<b>9</b>
Art. 24	Kompostierbare Abfälle, Grüngut	9
Art. 25	Tierkörper	9
<b>3. Sonderabfälle</b>		<b>9</b>
Art. 26	Begriff	9
Art. 27	Pflichten der Besitzerinnen und Besitzer	10
Art. 28	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	10
Art. 29	Benzin- und Ölabscheider	10

<b>4. Finanzierung</b>	<b>10</b>
Art. 30 Finanzierung der Abfallentsorgung	10
Art. 31 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	11
Art. 32 Gebührentarif	11
Art. 33 Inkasso, Fälligkeit, Verjährung	12
Art. 34 Gebührenpflichtige	12
<b>5. Vollzug, Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
Art. 35 Vollzug	13
Art. 36 Kontrollen	13
Art. 37 Wiederherstellung	13
Art. 38 Widerhandlungen	13
Art. 39 Verfahren nach Artikel 38	14
Art. 40 Rechtspflege	14
Art. 41 Inkrafttreten	
<b>Pubikation</b>	<b>15</b>
<b>Anhang 1</b>	<b>16</b>

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt gestützt auf

- Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 <sup>1</sup> sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 <sup>2</sup>,
- Artikel 35 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003/ (Stand 20. Oktober 2016)

folgendes

# ABFALLREGLEMENT

## 1. Allgemeines

### Art. 1

Gemeindeaufgabe,  
Aufgabenerfüllung  
durch/für Dritte

- <sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art und vollzieht das Abfallgesetz und die Abfallverordnung, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- <sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- <sup>3</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- <sup>4</sup> Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder solche Leistungen gegen Verrechnung von mindestens kostendeckenden Preisen für Dritte erbringen.

### Art. 2

Organisation,  
Durchführung

- <sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht der Baukommission (Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 4 lit. g GO).
- <sup>2</sup> Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Abteilung Bau zuständig.

### Art. 3

Information

- <sup>1</sup> Die Baukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Die Abteilung Bau erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 822.111

#### **Art. 4**

Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten, Zutritt, Kontrollen

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben der Gemeindeverwaltung und den von ihr beigezogenen Dritten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung und den von ihr beigezogenen Dritten zum Erfüllen der Aufgaben nach Artikeln 1 und 2 und zum Überprüfen der Einhaltung der Vorschriften jederzeit freien Zutritt zu den entsprechenden Bauten und Anlagen zu gewähren.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben bei Bedarf bei den Kontrollen mitzuwirken und diese zu erleichtern.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften zum Vollzug und zu den Widerhandlungen gemäss Artikeln 35 und 38 dieses Reglements.

#### **Art. 5**

Benützungspflicht

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

#### **Art. 6**

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten. Widerhandlungen werden gemäss Artikel 38 geahndet.

#### **Art. 7**

Verfahren

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

<sup>2</sup> Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen).<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

---

<sup>3</sup> SR 814.610

## **2. Siedlungsabfälle**

### **a) Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 8**

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a. Abfälle, die aus Haushalten stammen (Hauskehricht);
- b. Abfälle, die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

#### **Art. 9**

Öffentliche  
Abfallkörbe

- <sup>1</sup> Die Baukommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- <sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

#### **Art. 10**

Verbrennen

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.<sup>4</sup>

#### **Art. 11**

Abfallzerkleinerer,  
Abfallverdichtung

- <sup>1</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.
- <sup>2</sup> Die mechanische Verdichtung (Pressen) von Abfällen in gebührenpflichtigen Säcken ist untersagt resp. benötigt eine Bewilligung der Abteilung Bau.
- <sup>3</sup> Container mit verdichtetem Abfall werden nur entsorgt, wenn sie sich ohne zusätzlichen Aufwand entleeren lassen. Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form wird die Gebühr aufgrund des tatsächlichen Gewichts festgelegt.

#### **Art. 12**

Separatsammlung

- <sup>1</sup> Zwecks Verwertung sammelt die Gemeinde gesondert vom "ordentlichen" Hauskehricht Abfälle wie

---

<sup>4</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1).

- Altglas
- Altmetall
- Altöl
- Altpapier/Altkarton
- Aluminium/Weissblech
- kompostierbare Abfälle
- Textilien

sowie weitere von der Baukommission bezeichnete Abfälle.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Baukommission an den dafür bestimmten Sammelstellen und zu den bezeichneten Benützungszeiten zu erfolgen.

### **Art. 13**

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung, wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen usw., beteiligen.

### **Art. 14**

Ausschluss  
von der Abfuhr

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b. Feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c. Abbruch- und Aushubmaterial, Bau- und Brandschutt, Steine, Mist, Schnee und Eis;
- d. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e. Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 26;
- f. Abfallsäcke ohne oder mit unkorrekter Gebührenkennzeichnung;
- g. Abfallsäcke ohne oder mit unkorrekter Gebührenkennzeichnung in Containern (Ausnahme Gewerbecontainer);
- h. Behälter und Gebinde ohne oder mit unkorrekter Gebührenkennzeichnung.

<sup>2</sup> Die Abteilung Bau kann flüssige, teigige oder stark durchnässte Abfälle von der Abfuhr ausschliessen.

<sup>3</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b – h sind vom Besitzer selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Abteilung Bau, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

### **b) Hauskehricht**

### **Art. 15**

Begriff

Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

### **Art. 16**

- Behälter und Gebinde
- <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Gebührensäcken der AG für Abfallverwertung AVAG bereitzustellen. Nicht offizielle Säcke sind entsprechend ihrer Grösse mit einer AVAG-Gebührenmarke zu versehen. Das maximale Gewicht beträgt beim 17 L-Sack 2,5 kg, beim 35 L-Sack 5,0 kg, beim 60 L-Sack 8,5 kg und beim 110 L-Sack 16,0 kg.
  - <sup>2</sup> Im überbauten Gebiet kann die Baukommission die Bereitstellung von Containern vorschreiben. In diese dürfen nur Kehrichtsäcke gemäss Absatz 1 deponiert werden.
  - <sup>3</sup> Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern, Reihenhäusern oder zusammengehörenden Gebäudegruppen, mit mehr als vier Wohnungen, sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. In diesen dürfen nur Kehrichtsäcke gemäss Absatz 1 deponiert werden.

### **Art. 17**

- Abfuhrtage, Sammelstellen
- <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird ein- bis zweimal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden von der Baukommission bestimmt und veröffentlicht.
  - <sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

### **Art. 18**

- Bereitstellung
- <sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
  - <sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Abfällen (Säcke oder Gebinde) kann die Abteilung Bau den Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

## **c) Sperrgut**

### **Art. 19**

- Begriff
- <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten grössere Nichteisen-Gegenstände, wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 12 zugeführt werden können.
  - <sup>2</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
  - <sup>3</sup> Die Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig.

### **Art. 20**

- Abfuhr
- <sup>1</sup> Das Sperrgut wird gleichzeitig mit der Hauskehrichtabfuhr abgeführt. Eine spezielle Sperrgutabfuhr kann von der Baukommission angeordnet werden. Die Abfuhrtage sind rechtzeitig zu veröffentlichen.



<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die Baukommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

#### **d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**

##### **Art. 21**

Beseitigung

<sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können, unter Vorbehalt von Artikel 8 Buchstabe b und Artikel 14, der ordentlichen Kehrrichtabfuhr oder den Separatsammlungen mitgegeben werden.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- a. die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 bis 18, nach Massgabe von Artikel 23;
- b. die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

<sup>3</sup> In speziellen Fällen kann die Abteilung Bau mit den Betrieben Vereinbarungen über die Entsorgung von Abfällen abschliessen.

##### **Art. 22**

Direktlieferung

Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an das Kehrrichtwerk, gehen sowohl die Transport- als auch die Verarbeitungskosten zu Lasten des Abfalllieferanten.

##### **Art. 23**

Behälter und Gebinde

<sup>1</sup> Die Abfälle, die der ordentlichen Hauskehrichtabfuhr abgegeben werden, sind in Containern bereitzustellen. Die Gebührenbemessung erfolgt gewichtsabhängig.

<sup>2</sup> Die Container sind zur Erhebung der abgeführten Mengen mit einer Identifizierungseinheit (Transponder) auszurüsten.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Ausrüstung der Container gemäss Absatz 2 trägt die Gemeinde.

## e) **Kompostierbare Abfälle und Tierkörper**

### **Art. 24**

Kompostierbare  
Abfälle, Grüngut

- <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten-, Küchen- und Gewerbeabfälle sollen kompostiert werden. Sofern es die Verhältnisse zulassen, sind die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer angehalten, Kompostplätze auszuscheiden und auf Begehren der Mehrheit der Mieter zur Verfügung zu stellen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).
- <sup>3</sup> Abfälle, die nicht nach den Absätzen 1 bis 2 kompostiert werden können, sind in Containern für die Abfuhr bereitzustellen. Die Gebührenbemessung erfolgt gewichtsabhängig. Davon ausgenommen sind Bestimmungen zur Abführung von Baumschnitt und Ästen gemäss Abfallverordnung.
- <sup>4</sup> Die Container sind zur Erhebung der abgeführten Mengen mit einer Identifizierungseinheit (Transponder) auszurüsten.
- <sup>5</sup> Die Kosten für die Ausrüstung der Container gemäss Absatz 4 trägt die Gemeinde.
- <sup>6</sup> Im Übrigen gelten Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 16 bis 18 sinngemäss.

### **Art. 25**

Tierkörper

- <sup>1</sup> Tierkörper sind gegen Bezahlung einer Gebühr der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- <sup>2</sup> Das Vergraben einzelner Tiere bis 10 kg Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

## **3. Sonderabfälle**

### **Art. 26**

Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- a. Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen);<sup>5</sup>
- b. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

---

<sup>5</sup> SR 814.610

### **Art. 27**

Pflichten der  
Besitzerinnen  
und Besitzer

- <sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzerinnen und Besitzern.
- <sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- <sup>3</sup> Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente usw.) abzugeben oder für die getrennte Sammlung bereitzustellen.
- <sup>4</sup> Gifte sind ausschliesslich den Verkaufsstellen oder den kantonalen Sammelstellen abzugeben.

### **Art. 28**

Sammelstellen  
und -aktionen  
für Kleinmengen

- <sup>1</sup> Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.
- <sup>2</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- <sup>3</sup> Die Abteilung Bau veröffentlicht Informationen über die Sammelstellen oder -aktionen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

### **Art. 29**

Benzin- und  
Ölabscheider

Die Abteilung Bau überwacht die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

## **4. Finanzierung**

### **Art. 30**

Finanzierung  
der Abfallentsorgung

- <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
  - a. Abfallgebühren: Diese bestehen aus einer jährlichen Grundgebühr, einer Sackgebühr, einer gewichtsabhängigen Gebühr plus Andockgebühr für das Gewerbe, einer gewichtsabhängigen Grüngutgebühr sowie Sondergebühren;
  - b. Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung sowie ihre Anlagen und Liegenschaften;
  - c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;

d. Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (Sekundärrohstoffe).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Ausrüstung (Transponder) der Container gemäss Artikel 23 und 24 trägt die Gemeinde. Weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzerinnen und Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Artikel 24 Absatz 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Artikel 21 Absatz 2), Sonderabfallentsorgung (Artikel 27), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Artikel 29), tragen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer. Ausgenommen sind die Sonderentsorgungen über Sammelstellen für Kleinmengen oder Sammelaktionen der Gemeinde (Artikel 28).

### **Art. 31**

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Sammeldienste, Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie die Verzinsung, Abschreibung des Anlagekapitals und Speisung des kantonalen Abfallfonds ermöglichen (Art. 26 und 27 AbfG).

<sup>2</sup> Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umwelt-schonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 26 und 27 AbfG).

<sup>3</sup> Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz laut Gebührentarif der Einwohnergemeinde Belp berechnet wird.

<sup>4</sup> Die Abteilung Bau schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke und Gebührenmarken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

### **Art. 32**

Gebührentarif

<sup>1</sup> Der Gebührentarif wird in einer Verordnung festgehalten und regelt

- a. die jährliche Grundgebühr, welche pro Wohneinheit sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b. die Höhe der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- c. die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.

<sup>2</sup> Gestützt auf Absatz 1 beschliesst der Gemeinderat in der Verordnung den Gebührentarif, unter Einhaltung des vorgegebenen Maximalrahmens gemäss Anhang 1:

- a. Die Grundgebühr, die der Finanzierung der Separatsammlung, des allgemeinen Verwaltungsaufwands sowie die Sammel- und Transportkosten, soweit diese nicht durch die Benützungsggebühr gedeckt werden;
- b. Die Benützungsggebühren, welche die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten decken sollen.

<sup>3</sup> Der Gebührentarif wird bei der Festlegung und bei Änderungen veröffentlicht.

### **Art. 33**

Inkasso, Fälligkeit,  
Verjährung

<sup>1</sup> Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung oder durch Dritte fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zu bezahlen.

<sup>2</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins gemäss Artikel 73 Obligationenrecht von fünf Prozent sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>5</sup> Die Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungsverhandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### **Art. 34**

Gebührenpflichtige

<sup>1</sup> Die Grundgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der Liegenschaft ist. Vorbehalten bleibt Artikel 8 Buchstabe b. Bei Baurechtsverhältnissen schulden sie die Baurechtsnehmenden, bei Miteigentum haften die Miteigentümerinnen und Miteigentümer solidarisch.

<sup>2</sup> Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren gemäss Absatz 1 der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die gewichtsabhängigen Kehrichtgebühren für das Gewerbe und die gewichtsabhängigen Grüngutgebühren schulden die Betriebe und Personen, auf welche die Container-Nummer lautet.

<sup>4</sup> Die Gebühren für zugelassene Abfallsäcke, Marken und Sperrgutmarken werden beim Bezug erhoben.

<sup>5</sup> Alle anderen Gebühren schulden die Verursachenden und die Benützer der Kehrichtentsorgung.

## **5. Vollzug, Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen**

### **Art. 35**

Vollzug

- <sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustands werden gemäss Artikel 34 Abfallgesetz durchgeführt. Verfügungen erlässt die Baukommission.
- <sup>2</sup> Verfügungen über die Abfallgebühren erlässt die Abteilung Bau.
- <sup>3</sup> Für Verfügungen im Sinne von Absatz 1 wird eine Gebühr von CHF 50 bis CHF 2'000 je nach Aufwand erhoben. Geschuldet sind ferner die Auslagen für die Beseitigungskosten, deren Höhe die Abteilung Bau je nach Aufwand festlegt.

### **Art. 36**

Kontrollen

Insbesondere bei Verdacht auf illegale Entsorgung oder vorschriftswidriger Bereitstellung von Abfällen nimmt die Abteilung Bau Kontrollen vor. Die Polizeiorgane sind wenn nötig einzubeziehen.

### **Art. 37**

Wiederherstellung

- <sup>1</sup> Die Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands werden von der Baukommission verfügt. Im Falle einer widerrechtlichen Entsorgung oder Bereitstellung von Abfällen kann die Baukommission die Abteilung Bau beauftragen, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher aufzuerlegen. Sie stellt den effektiven Entsorgungsaufwand für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach Stundensatz gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Belp der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen strafrechtlichen Verfahren in Rechnung.
- <sup>2</sup> Als widerrechtliche Entsorgung von Abfällen gilt insbesondere das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von jeglichen Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- <sup>3</sup> Als widerrechtliche Bereitstellung von Abfällen gelten insbesondere
  - a. das Bereitstellen von Hauskehrsäckchen, Sperrgut und Containern (Hauskehr) ohne Gebührenmarken auf dem ganzen Gemeindegebiet;
  - b. das wiederholte Bereitstellen von Hauskehrsäckchen, Sperrgut und Containern (Hauskehr) mit Gebührenmarken sowie von Papier und Karton an keinem offiziellen Sammelplatz.

### **Art. 38**

Widerhandlungen

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement, insbesondere die widerrechtliche Entsorgung oder Bereitstellung von Abfällen, sowie Widerhandlungen gegen Verfügungen gestützt auf das Abfallreglement werden durch die Abteilung Bau mit Busse bis CHF 5'000 bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 100 erhoben.

### **Art. 39**

Verfahren  
nach Artikel 38

<sup>1</sup> Die Abteilung Bau setzt der beschuldigten Person eine Frist von zehn Tagen, um zum Vorwurf der widerrechtlichen Entsorgung oder Bereitstellung von Abfällen Stellung zu nehmen.

<sup>2</sup> Sie eröffnet die Busse in Form einer Verfügung.

<sup>3</sup> Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die Abteilung Bau die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft (Art. 59 Abs. GG).

### **Art. 40**

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Baukommission und der Abteilung Bau kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

### **Art. 41**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere ist dies das Abfallreglement vom 3. Dezember 2009.

Beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018.

### **Namens der Einwohnergemeinde Belp**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Benjamin Marti

Markus Röstli

**Publikation**

Die Inkraftsetzung des Abfallreglements wird am XX.XX.2018 im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland publiziert.

Belp, XX.XX.2018

Der Leiter Abteilung Präsidiales:

Markus Rösti



## Anhang 1

Mehrwertsteuer	<b>Art. 1</b> Die Gebühren der Abfallentsorgung unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
Sackgebühr	<b>Art. 2</b> Es gilt das Sackgebührenmodell der AG für Abfallverwertung AVAG. Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen und sind in der Abfallverordnung orientierungshalber aufgeführt.
Maximalrahmen Grundgebühr	<b>Art. 3</b> pro Miet- und Eigentumswohnung CHF 180.00 pro Einfamilien-, Reihen- und Terrassenhaus CHF 180.00 pro Kleinbetrieb CHF 180.00 pro Mittelbetrieb CHF 180.00 pro Grossbetrieb CHF 180.00
Maximalrahmen gewichtsabhängige Kehrrechtgebühr für das Gewerbe in Gewerbecontainern	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gebühr für Kehrrecht in Containern des Gewerbes beträgt pro kg maximal CHF 0.80 <sup>2</sup> Die Gebühr pro Containerleerung (Andockgebühr) beträgt maximal CHF 8.00
Maximalrahmen für gewichtsabhängige Grüngutgebühr (kompostierbare Abfälle)	<b>Art. 5</b> Die Gebühr pro kg Grüngut in Containern beträgt maximal CHF 0.40
Maximalrahmen Tierkörper	<b>Art. 6</b> pro Kleintier bis 10 kg CHF 11.00 Tiere jeglicher Art ab 10 kg CHF 1.10/kg
Gebühr für Sperrgut	<b>Art. 7</b> Es gilt die Gebühr für Sperrgut der AG für Abfallverwertung AVAG. Der Gebührenansatz wird durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen und ist in der Abfallverordnung orientierungshalber aufgeführt.